



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT OBERWART

7400 Oberwart, Hauptplatz 1

Parteienverkehr: Mo. - Fr. 8 - 12 Uhr

e-Mail: bh.oberwart@bgld.gv.at



Zahl: OW-09-05-761-13

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Betr.: Vorbeugungsmaßnahmen gegen Waldbrände

Oberwart, am 8.7.2010

Sachbearbeiter: Mag. Baumgartner

Tel.: (03352) 410 - 4535

Fax: (03352) 410 - 4577

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 8. Juli 2010, mit welcher
Vorbeugungsmaßnahmen gegen Waldbrände angeordnet werden.

Auf Grund des § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

In allen Wäldern des Verwaltungsbezirkes Oberwart und in den Gefährdungsbereichen der Wälder ist jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen verboten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Oberwart in Kraft und tritt am 30. September 2010 außer Kraft.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 174 des Forstgesetzes 1975 geahndet.

Der Bezirkshauptmann:
i.A. Mag. Baumgartner eh.

F.d.R.d.A.: